

Vereinssatzung des Fischerverein Unterhochstätt e.V. Chiemsee

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fischerverein Unterhochstätt e.V. Chiemsee“. Er ist eine Vereinigung von Angelfischern.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 83355 Grabenstätt.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter der Nummer VR 556 eingetragen und somit ein eingetragener Verein im Sinn des § 21 BGB.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01.01. – 31.12.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Angelsportes und des Naturschutzes durch den Zusammenschluss von Angelfischern mit dem Ziel, die waidgerechte und nachhaltige Angelfischerei unter Einbeziehung des Umweltschutzes und Landschaftsschutzes zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Hege und Pflege der Fischbestände und Lebensgemeinschaften in den Vereinsgewässern
 - b) die Förderung des Fischartenschutzes
 - c) die Erhaltung und der Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage für Flora und Fauna
 - d) die Schaffung und Verbesserung der Möglichkeiten zur Ausübung der Angelfischerei für die Vereinsmitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern.
 - e) Information, Schulung und Lehrgänge für Vereinsangehörige und Interessierter in allen Fragen der Angelfischerei einschließlich des Natur- und Tierschutzes, Rechtskunde, Vereinswesens sowie der Jugendarbeit .
- (3) Bei Verfolgung seines Zweckes fördert der Verein die Vereinsjugend.
- (4) Ausbau, Instandhaltung und naturnahe Gestaltung des Fischereihafens Unterhochstätt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und Weisungen der Schlösser und Seenverwaltung des Freistaat Bayern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins nach § 18 Abs. 3 dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Abweichend hiervon kann eine Vergütung des Zeitaufwandes entsprechend § 14 beschlossen werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat und die Angelfischerei ausübt. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres bilden die Jugendgruppe des Vereins. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
- (2) Juristische Personen können als passive Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Passives Mitglied des Vereins können Personen werden, die selbst die Angelfischerei nicht ausüben, sich aber zu dem Verein aufgrund freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern verbunden fühlen. Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den für diese Mitgliedsgruppe festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Ist kein spezieller Beitrag für passive Mitglieder festgesetzt worden, haben sie den allgemeinen Beitrag zu entrichten. Sie haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie vereinseigene Einrichtungen zu benutzen. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in vereinsinternen Angelegenheiten und können keine Vereinsorgane besetzen.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- (5) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Satzung und Vereinsordnung anerkannt. Die Satzung, die Vereinsordnung und der Vereinsausweis werden nach Aufnahme ausgehändigt.

- (6) Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnung des Vereins gelten für Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Bezirksfischereiverband Oberbayern und dessen Dachverband ergänzend.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandmitglied. Diese ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten einzureichen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen:
- a) bei Verletzung der Vereinssatzung und Vereinsordnung, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand bei Schädigung des Ansehens und Interesses des Vereins.
 - b) bei rechtskräftiger Verurteilung eines Vergehens in Zusammenhang mit der Fischerei oder bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.
 - c) Mitglieder, die wiederholt zu erheblichem Streit und Unfrieden im Verein Anlass gegeben haben oder die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit ihren Vereinsbeiträgen oder sonstigen Verpflichtungen im Rückstand sind.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Beschwerde gegen den Ausschluss muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über eine eingelegte Beschwerde entscheidet der Ausschuss. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Wird eine Beschwerde nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als wirksam und die Mitgliedschaft ist erloschen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Vereinseigentum ist unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben.

§ 6 Sonstige Vereinsstrafen

- (1) In weniger schweren Fällen kann der Vorstand statt des Ausschlusses nach vorheriger Anhörung des Mitglieds andere Sanktionen beschließen. Diese können zum Beispiel sein:
 - a) Eine Verwarnung ohne oder mit Auflagen gegen das Mitglied aussprechen (z.B. Wiedergutmachung eines evtl. entstandenen Schadens)
 - b) Befristeter Entzug der Angelrechte in bestimmten oder allen Vereinsgewässern.
- (2) In der Vereinsordnung können weitere Sanktionen vorgesehen werden.
- (3) Sanktionen können auch wiederholt ausgesprochen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der Möglichkeiten vereinseigene Einrichtungen zu benutzen. Sie haben das Recht, die vom Verein bewirtschafteten Gewässer nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Vereinsordnung und der Gesetze zu befischen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- (3) Eine vom Vorstand erlassene Vereinsordnung ist zu beachten.
- (4) Weiter verpflichtet sich das Mitglied
 - a) die fischereirechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und fischwaidgerecht zu fischen.
 - b) Die festgesetzten Beiträge nach Fälligkeit zu bezahlen und Arbeitseinsätze zu erbringen.
Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange er fällige Beiträge nicht gezahlt oder sonstige Verpflichtungen nicht erfüllt hat.
- (5) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Vereinsbeiträge.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit sowie die Zusammensetzung der Beiträge werden vom Ausschuss in der Vereinsordnung festgelegt. Dort kann auch bestimmt werden, wie die Beiträge zu entrichten sind.

- (3) Die Beitragshöhe kann in der Vereinsordnung nach Mitgliedsgruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
- (4) Als Mitgliedsbeiträge können grundsätzlich festgelegt werden:
 - Geldzahlungen
 - Arbeitsleistungen
- (5) Sofern Mitgliedsbeiträge in Form von Geldleistungen erhoben werden können sowohl Einmalzahlungen als auch periodisch wiederkehrende Leistungen bestimmt werden.
- (6) Die Vereinsordnung kann Mahngebühren vorsehen, sofern Mitglieder mit ihren Beitragszahlen in Verzug geraten.
- (7) Die Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (8) Wer Ehrenmitglied werden kann, regelt die Vereinsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstand
 - b) Vereinsausschuss
 - c) Die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Gewässerwart.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Bei längerer Verhinderung kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.

§ 11 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, sechs nominierten und drei gewählten Beisitzern.

- (2) Die ordentlichen Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die nominierten Beisitzer bestimmt eine Vereinsordnung.
- (3) Aufgabe des Ausschusses ist es, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten, sowie die Erfüllung der ihm zugewiesenen satzungsmäßigen Aufgaben. Der Vorstand ist an Beschlüsse des Vereinsausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden.
- (4) Der Vereinsausschuss wird durch den 1 bzw. 2. Vorstand einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über die Sitzungen und gefasste Beschlüsse sind Protokolle zu führen.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - f) Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung

§ 13 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren bis zur jeweiligen Hauptversammlung im März gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied. In der nächsten Mitgliederversammlung wird die Person des Ersatzvorstandsmitglieds für die laufende Amtsperiode neu gewählt.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 14 Vergütungen

- (1) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten Aufwandsentschädigung (nach § 3 Nr. 26a ESTG) ausgeübt werden.
- (2) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit ebenfalls eine angemessene Vergütung nach Abs. 1 erhalten. Der Vorstand haftet dem Verein unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 1 und 2 trifft der Ausschuss soweit es die Vergütung des Vorstands betrifft, andernfalls der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 3 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Diese sind dem Kassenwart nachzuweisen.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie Ehrenmitglieder eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Wählbar sind Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
- (2) Die Ausübung von Stimmrechten minderjähriger Mitglieder durch ihre gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen bleiben

unberücksichtigt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme der Berichte
 - des Vorstandes
 - des Schriftführers über das abgelaufene Jahr
 - des Kassenwarts über die Jahresrechnung
 - der Kassenprüfer
 - des Gewässerwarts
 - des Jugendwarts
 - b) Abstimmung über die Annahme des Jahresberichts
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands und von drei gewählten Beisitzern des Vereinsausschusses
 - e) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer einer Wahlperiode zwei Kassenprüfer die kein anderes Amt im Verein begleiten dürfen und nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis der Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenwartes – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (6) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im März, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, per email oder durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeanzeiger oder örtlicher Tageszeitung bekannt gegeben. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse oder email-Anschrift gerichtet wurde.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung werden behandelt, wenn sie mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich zugegangen sind.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel

der Mitglieder, sie schriftlich unter Angaben der Gründe beantragen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (8) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muss durch Stimmzettel, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der drei Beisitzer des Vereinsausschusses kann durch offene Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 16 Protokolle

- (1) Beschlüsse des Vorstands, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert.
- (2) Im Protokoll sollen zumindest Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
- (3) Das Protokoll führt der Schriftführer. Ist dieser abwesend bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer für die jeweilige Versammlung.
- (4) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Vereinsordnung

- (1) Der Vorstand und der Ausschuss wird ermächtigt, über die Einführung einer Vereinsordnung und deren Änderungen zu beschließen.
- (2) Diesbezügliche Beschlüsse sind der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit eine Änderung der Vereinsordnung beschließen.
- (4) Die Vereinsordnung ist nicht Teil der Satzung. Ihre Regelungen sind von den Mitgliedern zu befolgen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (2) Der 1. Und 2. Vorsitzende des zur Zeit des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstands sind die Liquidatoren. Im Auflösungsbeschluss kann die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren bestimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - an die Gemeinde Grabenstätt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat .
- (4) Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenzeichen, Pokale, Fahne und ähnliches, sind dem Gemeindearchiv der Gemeinde Grabenstätt zu übergeben.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 20.03.2015 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen bezüglich der Gemeinnützigkeit, die von den Finanzbehörden oder vom Registergericht angeregt werden selbstständig vorzunehmen.